

NRW'ler - Abfeiern der Vorgriffsstunde

Beitrag von „elefantenflip“ vom 9. August 2007 20:26

Mich würde mal interessieren, wie ihr euch die Vorgriffsstunden erstatten lasst.

Nach dem dicken Lob von unserer werten Frau Ministerin - wir in NRW wären weniger krank als in anderen Bundesländern - werdet ihr wahrscheinlich nicht auf eine Rückerstattung verzichten.

Erst kam mir der Gedanke, naja ganz nett, wenn du 65 bist, feierst du bis 67 Stunden ab, aber dann fragte ich mich, was ist, wenn du vorher ausscheidest? - Alles verfällt, wurde mir gerüchteweise erklärt.

Eine Kollegin will alles sofort nehmen - ich traue keinem!!! ist ihr Argument.

Als Klassenlehrerin möchte ich aber eigentlich nicht unter 22 Stunden kommen, weil ich finde, dass es anstrengender ist, weniger zu unterrichten, weil viel mehr Absprachen erforderlich werden, der Sockel gleich bleibt und ich im sozialen Brennpunkt nicht so gut fördern kann. Vielleicht geht das, dass ich auf 24 Stunden erhöhe und dann nur 22 Stunden arbeite? Aber das käme ja faktisch einer Auszahlung gleich, die ja nicht möglich ist.

????

flip

Beitrag von „Birgit“ vom 9. August 2007 21:05

So ganz verstanden habe ich das alles noch nicht. Mag mir das mal jemand mit kurzen Sätzen erklären?

Beitrag von „pepe“ vom 9. August 2007 22:11

Für die Nicht-Betroffenen wahrscheinlich wenig verständlich:

Zitat

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden

(Vorgriffsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres **2003/04** für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgriffsstunden erfolgt durch

Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise **ab dem Schuljahr 2008/09**.

Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

Alles anzeigen

Quelle

Gruß,
Peter

Beitrag von „Mikael“ vom 10. August 2007 11:13

Zitat

Eine Kollegin will alles sofort nehmen - ich traue keinem!!! ist ihr Argument.

Der Witz ist ja der folgende, und das ist das geniale an diesem System aus Sicht der Schulbehörden (wir in Niedersachsen haben sogar zwei Zusatzstunden):

Könnte es nicht sein, das zufälligerweise in dem Zeitraum, in dem die zu viel geleisteten Stunden per Ermäßung der Pflichtstundenzahl zurückgegeben werden genau diese Pflichtstundenzahl ansteigt ?

Beispiel Niedersachsen:

Regelstundenzahl: 23,5 Stunden

Mit Arbeitszeitkonto: 25,5 Stunden

Bei Rückgewähr der Stunden: 21,5 Stunden.

Also mal so eben von 25,5 auf 21,5 Stunden (= -15 %).

Wie soll das funktionieren ? Oder noch besser: Wie sieht das die Öffentlichkeit ? Ich sehe schon die B**D-Zeitung auf der Titelseite:

"Lehrer arbeiten 15 % weniger für das gleiche Gehalt !"

Nur mal so zum Nachdenken.

Gruß !